

Die gegenwärtige „gnädigste Verordnung“ wird dem Landrichter, den Magisträten zu Dülmen und Haltern und dem Judenthums-Vorsteher zur genauesten Befolgung, resp. „zur sofortigen Verwiffung sämtlicher Landes-„juden“ mitgetheilt.

6. Münster den 20. April 1805. (W. a. Prozeßmißbräuche.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Zur Beseitigung der bei dem Landgerichte zu Dülmen stattfindenden Mißbrauchung des Rechtsmittels der Verhorrescirung, indem „nicht allein der ordentliche Richter, „sondern auch zum Voraus eine ganze Reihe Advokaten, „denen ein für allemal die Sache pro impartiali Decreto „nicht zugestellt werden soll — nach Willkühr und ohne „Anführung irgend einiger Gründe — refusirt werden „wollen“, — werden, unter Hinweisung auf den bestehenden ordentlichen Weg der Appellation an das Hofgericht, diejenigen Gründe und Fälle ausführlich bezeichnet, aus und in welchen allein, eine Refusation des ordentlichen Richters und der zu unpartheiischem Rechtspruch zu designirenden Advokaten oder Universitäten ferner zulässig ist; sodann wird auch bestimmt, daß in solchen, gegen den Aktuar gerichteten Verhorrescenz-Fällen, die Prozeß-Verhandlung mit Zuziehung eines andern Notars zu bewirken sey.

7. Münster den 8. Juli 1805. (W. a. Extrapost-Reglement.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Extrapost-Reglement für die zu Dülmen bestehende herzogliche Posthalterei, wodurch, nach Analogie der königlich preussischen u. a. benachbarten desfalligen Vorschriften, in 32 §§. landesherrlich festgesetzt wird: in wie viel Zeit die ankommenden vorher avisirten oder nicht angekündigten Extraposten, Couriere und Estafetten weiter befördert resp. die Wartegelder für bestellte und erst später benutzte Postpferde verlangt, auch wie viel Pferde nach Maaßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der

Reisenden und der Menge ihres Gepäcks angewendet werden sollen; wie schnell, mit Berücksichtigung der Jahreszeit und Beschaffenheit der Wege, jede Wegemeile (wobei die Distanzen von Dülmen aus bis Münster und resp. bis Dorsten zu 4 Meilen, bis Borken zu 3 Meilen, bis Haltern zu $1\frac{1}{4}$ Meilen und bis Dlfen zu $1\frac{3}{4}$ Meilen festgesetzt sind) zurückgelegt werden muß; wie viel für jedes Extrapostpferd p. Meile und für eine Postschaise p. Station, desgleichen bei eigenem Wagen des Reisenden, an Wagenmeister-Gebühren und Schmiergeld, so wie an Trinkgeld für die Postillione entrichtet werden muß, — sodann auch vorgeschrieben wird: wie sich Posthalter, Postillione und Reisende gegenseitig betragen sollen, und daß alle desfalls entstehende Streitigkeiten von dem Landrichter zu Dülmen nach Maaßgabe des gegenwärtigen, in der Post- und Gaststube zu affigirenden Reglements rechtlich entschieden werden sollen.

8. Münster den 30. Juli 1805. (W. b. Brandassekuranz-Beiträge.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Nach der am 31. Mai 1804 stattgefundenen Auflösung der vormaligen Feuer-Societät für das ganze Hochstift Münster, und der nunmehr geschehenen Vereinigung der jetzigen Landesherrn in den nicht königl. preussischen Gebiethstheilen des Bisthums Münster — exclus. des Landes-Gebietes Rheina-Wolbeck, — zu einer gemeinschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft der früher katastrirten Gebäudebesitzer in Lektorn, wird die desfalls concertirte Art der nunmehr eintretenden gemeinsamen Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten bekannt gemacht; sodann auch, behufs schließlicher Berichtigung der Kassen-Vorschüsse an die ältere münstersche Feuer-Societät, von den bis zum 31. Mai v. J. katastrirten diesländischen Mitgliedern derselben ein Beitrag von 3 Pf. per Pistole (5 Rthlr.) ihres versicherten Gebäudewerthes erfordert, und zugleich verordnet: daß außerdem die Mitglieder der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wegen bereits nothwendiger Alimentirung ihrer Kasse, einen gleichmäßigen Beitrag von 1 Pf. p. Pistole bei der nächsten Schatzungs-Erhebung an die Receptoren entrichten sollen.